



## Beschlussvorlage

Nr.: **BV/248/2023 / öffentlich**

### Rahmenvertrag für die Beleuchtung im Stadtgebiet Friesoythe

#### Beratungsfolge:

Gremium	frühestens am
Ausschuss für Straßen, Wege, Kanalisation, Digitalisierung	14.02.2024
Verwaltungsausschuss	28.02.2024
Stadtrat	06.03.2024

#### Beschlussvorschlag:

Für die Sanierungs- sowie Kleinmaßnahmen zur Schadensbeseitigung oder Unterhaltungsmaßnahmen bei den stadteigenen Beleuchtungen im Stadtgebiet Friesoythe wird die Verwaltung beauftragt, einen Rahmenvertrag für max. 2 Jahre öffentlich auszuschreiben.

#### Sach- und Rechtsdarstellung:

Derzeit werden alle Sanierungsmaßnahmen sowie Kleinmaßnahmen an stadteigenen Beleuchtungen ausgeschrieben oder bei Auftragssummen unterhalb des Schwellenwertes mindestens drei Angebote eingeholt, um Schadstellenbeseitigung oder Unterhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Dies ist aufwendig und nicht unbedingt wirtschaftlich.

Daher möchte die Verwaltung einen Rahmenvertrag ausschreiben, so dass Kleinmaßnahmen bis zu einem Wert in Höhe 20.000,00 Euro auf Abruf ausgeführt werden können.

Die Möglichkeit von Rahmenverträgen soll Beschaffungen Rechnung tragen, welche Leistungen zum Gegenstand haben, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen.

Hierfür werden in den Rahmenverträgen die Bedingungen festgelegt, unter denen die konkreten Einzelbeschaffungen gestützt auf Einzelverträge zu erfolgen haben.

Beim Rahmenvertrag handelt es sich nicht um eine eigentliche Verfahrensart, sondern er bildet ein Instrument, dessen Anwendung im jeweils anwendbaren vergaberechtlichen Verfahren (freihändige Vergabe, beschränkte Ausschreibung, nationale Ausschreibung oder EU-weite Vergabe) erfolgt. Anwendung können Rahmenverträge sowohl auf Dienstleistungen (z.B. phasenweise Planerleistungen oder andauernde Beratungsmandate), auf Leistungen in der Objektbewirtschaftung (z.B. Beratungsmandate, Service- und Dienstleistungen sowie Unterhaltsarbeiten) als auch auf Bauleistungen finden. Vergaberechtlich relevant ist die Beschaffung von Rahmenverträgen, wenn die Einzelbeschaffungen öffentliche Aufträge darstellen, die gemäß submissionsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen haben.

Bei Leistungen, die über einen gewissen Zeitraum bezogen werden sollen, kann es sein, dass diese nicht von Beginn an konkretisiert werden können. So steht bei sich wiederholenden Leistungen oder bei phasenweiser Ausführung von Leistungen nicht immer fest, wie oft die Leistungen benötigt werden oder welche Leistungen letztlich tatsächlich bezogen werden müssen/sollen. Werden diese möglichen Teilleistungen unter einen Vertrag gefasst, welcher die Rahmenbedingungen enthält, ohne eine Bezugs- oder Abnahmepflicht bezüglich sämtlicher möglicher Einzelleistungen zu statuieren, kann eine Rationalisierung von Geschäftsbeziehung erfolgen und gleichzeitig bleibt die notwendige Flexibilität bezüglich des konkreten Bedarfs gewährt. Für den Bieter hat ein Rahmenvertrag den Vorteil, dass er lediglich an einem Vergabeverfahren teilnehmen muss, welches zu potenziellen Aufträgen während einer bestimmten Dauer führt. Demgegenüber sind für die Bieter die letztlich tatsächlich zu erbringenden Leistungen teilweise schwieriger abschätzbar, was zu Unsicherheiten führen und sich auch in der Kalkulation niederschlagen kann.

Beim Rahmenvertrag handelt es sich um ein Rechtsgeschäft, mit dem die Vertragsparteien bestimmte Regeln oder Rahmenbedingungen für mögliche oder gewisse künftige Leistungen verbindlich festlegen, ohne dabei aber schon sämtliche für die spätere Leistung und die Vergütung erforderlichen Punkte zu fixieren.

Der Rahmenvertrag zeichnet sich dadurch aus, dass bestimmte Bedingungen in diesem geregelt werden, andere Regelungen und insbesondere der konkrete Leistungsaustausch hingegen erst in den darauf basierenden Einzelverträgen vereinbart werden.

Der Rahmenvertrag wird für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen.

Der Fachbereich 3 sieht eine Vertragslaufzeit von ca. 2 Jahren vor.

Während diesem Zeitraum können Einzelverträge, welche erst die konkreten Leistungspflichten enthalten, zu den im Rahmenvertrag vereinbarten Bedingungen geschlossen werden.

**Finanzierung:**

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamtausgaben in Höhe von 200.000,00 €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von            €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter P1.545100
- Umsetzung des Beschlusses bis

Bürgermeister